

Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Sölvesborger Straße 2
17438 Wolgast



Zuständigkeitsbereich
Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal
Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 18. April 2024

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021
der Gemeinde Lütow
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast

Ortsteile : Lütow, Neuendorf, Netzelkow, Görmitz

Bürgermeister/ in : Herr Heiko Dahms

Leiterin FD Finanzen : Frau Stefanie Egleder-Mattern (seit 03/2023)
Herr Ralf Fischer (amtierend als Fachbereichsleiter Zentrale
Dienste und öffentliche Ordnung)
Frau Katrin Jaddatz bis 06/2022

Einwohnerzahl : 437 zum 31.12.2021

Prüfer : Herr René Ertel
Herr Enrico Heyden

Prüfungszeitraum : 30.03.2023 bis 01.03.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage der Gemeinde
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1 EDV
 - 2.2.2 Buchungswesen
 - 2.2.3 Belegablage
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
 - 4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2021 Gemeinde Lütow	1
Finanzrechnung 2021 Gemeinde Lütow	2
Übersicht über die Teilergebnisrechnung 2021 Gemeinde Lütow	3
Übersicht über die Teilfinanzrechnung 2021 Gemeinde Lütow	4
Bilanz der Gemeinde Lütow zum 31.12.2021	5
Anhang zur Bilanz der Gemeinde Lütow zum 31.12.2021	6
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	7
Rechenschaftsbericht	8
Anlagenübersicht per 31.12.2021	9
Forderungsübersicht per 31.12.2021	10
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2021	11
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2021 hinaus geltenden Ermächtigungen	12
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr	13

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Stadthaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KomDoppikEG M-V
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung M-V
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Mit Beschluss der Gemeindevertretung der

Gemeinde Lütow

bedient sich die Gemeinde des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse der Ämter, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Hierzu hat die Stadt Wolgast vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde Lütow nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2019 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der Bürgermeister, Herr Heiko Dahms. An der Aufstellung des von der Verwaltung erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese, soweit möglich, durch die Verwaltung vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 nebst dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2021, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung der Gemeinde.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Gemeinde.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation der Verwaltung mit den Aufgaben und Abläufen in der Gemeinde beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Gemeinde angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte und Teilrechnungen
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Gemeinde mit dem Ausweis gegenüber der Einheitskasse des Amtes als Forderung oder Verbindlichkeit
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Wohnungsverwaltung
- Jahresübergreifende Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (in Stichproben)
- Berichtspflicht nach § 20 GemHVO
- Arbeitsstand zum § 2b UstG
- Beteiligungsbericht

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem

Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im Rahmen der örtlichen Prüfung nach §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der Besonderheit der Ersteinführung der kommunalen Doppik und der dazu erforderlichen korrekten technischen Umsetzung konnten aus zeitlichen Gründen hierzu noch keine weiteren Prüfungen erfolgen.

Diese sollten in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss der Gemeinde Lütow folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Ergebnisrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- Summe der Erträge = 6.665,78 €
- Summe der Aufwendungen = 6.429,94 €

Finanzrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- Summe der laufenden Einzahlungen = 6.319,72 €
- Summe der laufenden Auszahlungen = 5.860,98 €
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit = 1.249,49 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit = 215,05 €

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz: 0,5 % der Bilanzsumme = 17.527,80 €

Die Gemeinde war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020 in der von uns geprüften und mit Datum vom 22.02.2023 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel und Herrn Heyden im Zeitraum vom 30.03.2023 bis 01.03.2024 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten der Stadt Wolgast bzw. im Homeoffice.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Räumlichkeiten der Stadt Wolgast bzw. im Homeoffice.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u.a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Gemeinde vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadtkasse vor.

Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2021 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Gemeinde und der Bürgermeister Stadt Wolgast haben uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2021 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2021 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Gemeinde hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen

Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2021 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Rechenschaftsbericht benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung:	02.07.2019
Haushaltssatzung:	30.07.2021
Geschäftsordnung:	14.07.2009

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

Die Satzungen der Gemeinde sind generell auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

- Einwohner:	437
- Fläche:	16,34 km ²
- Bevölkerungsdichte:	26,74 EW/km ²

Die Gemeinde Lütow ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Am Peenestrom und liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

1.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Lütow wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer des Amtes Am Peenestrom 084/144/000672 geführt.

Sie unterhält keine Betriebe gewerblicher Art und ist insofern nicht körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig. Die Gemeinde führt keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze aus, noch ist sie Unternehmer i.S. von § 2 UStG.

Als Arbeitgeber i.S. von § 1 LStDV hat die Gemeinde die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Für ehrenamtlich Tätige sind hier ebenfalls entsprechende Leistungen zu tätigen.

1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

Die Organe der Gemeinde sind:

- der Bürgermeister
- die Gemeindevertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung wurden an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

Die Stadt Wolgast nimmt als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Verwaltung wahr.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Gemeinde, Anhang

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen der Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Angaben zur Ergebnis- und Finanzrechnung gem. § 48 Absatz 1 GemHVO-Doppik wurden gemacht. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde als Anlage zum Anhang beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Aussagen zur wirtschaftlichen Lage gemäß § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden getroffen ebenso zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde.

2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Verwaltung verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H.

Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

2.2.2 Buchungswesen

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Für die Wohnungsverwaltung wurde von der Vereinfachungsmöglichkeit der direkten Verbuchung der Abrechnung in den laufenden Erträgen und Aufwendungen Gebrauch gemacht.

2.2.3 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen, sortiert nach Haushaltsjahr im Produktsachkonto und innerhalb dessen in zeitlicher Reihenfolge, hinterlegt. Die Archivierung ist über das Programm direkt einsehbar.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung

Eine Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens wurde von der Verwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet.

Die Inventurrichtlinie hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegen. Die dementsprechenden Inventuren erfolgten im ersten Quartal 2011, sowie ergänzend die permanente Inventur bis Ende 2011. Im ersten Quartal 2016 erfolgten erneute Inventuren. Zur Eröffnungsbilanz nicht erfasste Vermögensgegenstände wurden entsprechend nachaktiviert.

Eine Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Wolgast und des Amtes Am Peenestrom liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erfolgte am 20.09.2013.

Zu beachtende Feststellung:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen.

(B)

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde im Haushaltsjahr 2021 grundsätzlich geführt; interne Leistungsverrechnungen zwischen den Produkten fanden jedoch nicht statt. Mangels Betriebe gewerblicher Art und aufgrund der Größe der Gemeinde von unter 2.000 Einwohnern handelt es sich um eine kleine Gemeinde im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu §§ 27 und 4 GemHVO-Doppik. Daher ist die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die Gemeinde nicht notwendig.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind im Haushaltsplan benannt, jedoch nicht verfolgt worden.

Eine Auftragsverwaltung ist noch nicht eingerichtet. Die Muster für die Vergabedokumentation wurden zentral hinterlegt. Eine zentrale Vergabestelle wurde nicht eingerichtet, ebenso ist keine Dienstanweisung zu Vergaben existent.

Gemäß § 20 GemHVO hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Hierbei muss die Verwaltung entsprechend zuarbeiten. Eine entsprechende Information ist erfolgt

Seit dem 01.01.2017 erfolgte eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts mit der Folge, dass bei sämtlichen Tätigkeiten der Kommune mit Einnahmeerzielung grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt wird. Damit ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerpflicht gegeben.

Nur in Ausnahmen entfällt diese Verpflichtung. Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UstG ermöglichte es den Kommunen, zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage einen Übergangszeitraum unter Abgabe einer Optionserklärung bis zum 01.01.2021 zu nutzen. Die Gemeinden haben regelmäßig diese Optionserklärung abgegeben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 erfolgte nunmehr u.a. aufgrund einer Vielzahl aufgekommener Fragestellung eine weitere Verlängerung bis zum 01.01.2023. In der Zwischenzeit ist durch die Kommunen eine Vielzahl von Maßnahmen zu treffen, um diesen Zeitraum entsprechend zu nutzen. Dazu zählen:

- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge,
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz,
- ggfs. Anpassung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verträgen,
- Programmtechnische Umsetzung zum Ausweis von Umsatzsteuern und entsprechende Ergänzung von automatisierten Rechnungen sowie Rechnungsvordrucken,
- Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) Dies stellt ein internes

Kontrollsystem mittels einer Dienstanweisung und ggs. Änderung von Organisationsstrukturen voraus, z.B. anhand des Prüfungsstandards IDW PS 980,

- Zentrales Fachpersonal sollte hierzu entweder gewonnen oder durch Umstrukturierung freigestellt werden, um die als Projekt zu definierende Aufgabenstellung umzusetzen,
- ggfs. sollten externe Berater zur Unterstützung beauftragt werden.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom Dezember 2022 wurde die Möglichkeit eröffnet, die Option um bis zu 2 weitere Jahre zu verlängern, bzw. diese mit Wirkung vom 01.0.2023 zu widerrufen.

Für die Entscheidung hierzu erfolgte eine Abwägung entsprechend des Arbeitsfortschrittes und der individuellen Vor- und Nachteile in der Verwaltung. Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 22.12.2022 die Entscheidung getroffen, die Option zu verlängern/zu widerrufen.

Der Widerruf ist fristgemäß beim Finanzamt erfolgt.

In der Verwaltung wurden bislang folgende Schritte umgesetzt:

- in 2019 Betrauung einer Mitarbeiterin mit der Aufgabenstellung,
- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge und Auflistung der Erträge je Produkt,
- in den Folgejahren bis 2021: Inanspruchnahme von der concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster als externen Berater.
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz.

Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Zeit für die Umstellung voranschreitet und schnellstmöglich die o.g. weiteren Schritte genutzt werden sollten.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Verwaltung grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Die Haushaltsatzung der Gemeinde für das Jahr 2021 wurde am 27.07.2021 durch die Gemeindevertretung beschlossen und mit Datum vom 29.07.2021 der Kommunalaufsicht angezeigt. Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Lütow zum Haushalt 2021 umfasst den Konsolidierungszeitraum 2021-2024. Der Fokus liegt auf der

- Erhöhung der Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer,
- Grundstücksveräußerungen,
- Umrüstung/Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED,
- Friedhofsgebühren,
- Umschuldung, Ausnutzung niedriges Zinsniveau,
- Nutzungsentgelt Gemeindeimmobilien,
- Pacht für landwirtschaftliche und gemeindliche Flächen, Grün- und Gartenland,
- Jagdpacht.

Der daraus erzielte Konsolidierungsbetrag für 2021 wurde mit 12.100 € errechnet und beinhaltet Grundstücksveräußerungen.

Seitens der Kommunalaufsicht erfolgte keine Stellungnahme zur Haushaltssatzung 2021, da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthielt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 02.08.2021 entsprechend der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 03.08.2021 (rückwirkend zum 01.01.2021) in Kraft getreten.

Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V.

Im Bericht des LRH für das Jahr 2019 wird empfohlen, die Haushaltsplanung bereits so frühzeitig zu beginnen solle, dass die Beschlussfassung zum Ende des 3. Quartals möglich werde. So könne sichergestellt werden, dass die Veröffentlichung des genehmigten Haushaltes vor Jahresbeginn entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolge und Interimszeiten vermeiden werden.

Dies war lt. Auffassung der Verwaltungen in der Vergangenheit aufgrund der stets sehr spät herausgegebenen Orientierungswerte in den Haushaltserlassen nur schwerlich möglich gewesen, insbesondere wenn es sich um defizitäre Gemeinden handelt.

Eine möglichst frühzeitige Beschlussfassung ist jedoch gleichwohl anzustreben und das Aufstellungsverfahren möglichst frühzeitig im Vorjahr mit verkürzten Haushaltsmittel-Anmeldezeiten zu beginnen, um künftig die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung nach § 47 Absatz 2 KV vor Jahresbeginn zu gewährleisten. In Ämtern sollte daneben auf die möglichst parallele Abarbeitung aller Gemeindehaushalte geachtet werden.

Gleichzeitig sollten die Veröffentlichungen zeitnah nach der Genehmigung erfolgen, um Interimswirtschaftszeiten möglichst zu vermeiden.

Dies kann auch mit der Aufstellung von Doppelhaushalten erreicht werden.

Ob diese örtlich sinnvoll sind, wäre im Einzelfall zu prüfen und hängt insbesondere von der Komplexität des örtlichen Haushaltes und der Notwendigkeit der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten ab.

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gemeinde Lütow zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 3.440.473,72 € (3.423.083,36 €), einem Anlagevermögen von 2.968.187,94 € (3.012.246,02 €) und einem Eigenkapital von 2.786.403,46 € (2.770.176,23 €) ist von uns geprüft und mit Datum vom 22.02.2023 mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Aus dem Jahresabschluss 2014 war folgende Feststellung erneut zu prüfen:

- Mahngebühren sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. **(F)**

→ *Die Feststellung betrifft auch den Jahresabschluss 2019. Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: *Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2019 zu folgender Feststellung geführt:

- Durch die Gemeinde wurden während der vorläufigen Haushaltsführung Aufwendungen in Höhe von 127,58 € geleistet, zu denen die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet war. **(F)**

→ *Die Feststellung ist nicht mehr relevant.*

Der Jahresabschluss 2020 wurde in der von uns geprüften Fassung durch die Gemeindevertretung am 29.03.2023 festgestellt. Die Veröffentlichung gem. § 60 Abs. 6 KV M-V erfolgte am 26.04.2023 auf der Homepage des Amtes am Peenestrom.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Für die Jahre 2019 bis 2020 war aufgrund der CORONA-Pandemie eine jeweils einjährige Verlängerung gesetzlich bewilligt worden.

Die Fristen sind demnach nicht eingehalten worden.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2021 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 gegenübergestellt worden.

Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2020		31.12.2021		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sachanlagen	2.843.618,61	82,7	2.761.420,56	78,8	-82.198,05
Finanzanlagen	124.569,33	3,6	124.569,33	3,6	0,00
Längerfristige Forderungen	23.562,73	0,7	3.863,68	0,1	-19.699,05
= Langfristig gebundenes Vermögen	2.991.750,67	87,0	2.889.853,57	82,5	-101.897,10
Vorräte	16.729,36	0,5	19.628,57	0,6	2.899,21
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	431.993,69	12,6	596.078,35	17,0	164.084,66
Liquide Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	448.723,05	13,1	615.706,92	17,6	166.983,87
Bilanzsumme Aktiva	3.440.473,72	100,0	3.505.560,49	100,0	65.086,77
Passiva					
Allgemeine Kapitalrücklage	3.338.409,99	97,0	3.338.409,99	95,2	0,00
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	98.441,24	2,9	134.070,65	3,8	35.629,41
Finanzausgleichsrücklage	60.647,78	1,8	0,00	0,0	-60.647,78
Ergebnisvortrag	-733.329,72	-21,3	-711.095,55	-20,3	22.234,17
Jahresergebnis	22.234,17	0,6	84.232,23	2,4	61.998,06
= Eigenkapital	2.786.403,46	99,9	2.845.617,32	81,2	59.213,86
Sonderposten zum Anlagevermögen	501.512,32	14,6	564.848,76	16,1	63.336,44
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	10.317,46	0,3	9.731,86	0,3	-585,60
Längerfristige Verbindlichkeiten	52.182,67	1,5	32.868,04	0,9	-19.314,63
= Langfristig verfügbare Mittel	3.350.415,91	116,3	3.453.065,98	98,5	102.650,07
Kurzfristige Rückstellungen und RAP	3.455,20	0,1	3.664,61	0,1	209,41
Kurzfristige Verbindlichkeiten	86.602,61	2,5	48.829,90	1,4	-37.772,71
Übrige kurzfristige Passiva	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig verfügbare Mittel	90.057,81	2,6	52.494,51	1,5	-37.563,30
Bilanzsumme Passiva	3.440.473,72	100,0	3.505.560,49	100,0	65.086,77

Die Vorjahreswerte werden jeweils in Klammern hinter den konkreten Werten ausgewiesen.

Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig gleichfristig finanziert.

Der Überhang des kurzfristigen Vermögens über das kurzfristige Fremdkapital führt zu einem positiven Netto-Umlaufvermögen von 563.212,41 € (358.665,24 €).

Liquidität 2. Grades **1.220,72 %** (498,82 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dies war in der Gemeinde Lütow weiterhin gegeben. Sie ist im Jahr 2021 deutlich gestiegen.

Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten minderten sich um -57.087,34 € (+1.207,49€) auf 81.697,94 € (138.785,28 €), hiervon Kreditverbindlichkeiten in Höhe von -19.143,55 € (-18.974,15 €) auf 52.182,67 € (71.326,22 €).

Der Gesamtbestand der Forderungen erhöhte sich um 144.385,61 € (64.277,31 €) auf 599.942,03 € (455.556,42 €).

Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse des Amtes (entspricht dem Liquiditätsbestand der Gemeinde) betragen 527.716,16 € (397.187,36 €) und erhöhten sich damit um 130.528,80 € (+63.451,78 €). Davon beziehen sich auf den Liquiditätsbestand der Wohnungsverwaltung 50.002,19 € (+33.051,25 €).

Entwicklung des Eigenkapitals **2.845.617,32 €** (2.786.403,46 €)

Allgemeine Kapitalrücklage **3.338.409,99 €** (3.338.409,99 €)

Die allgemeine Kapitalrücklage wird unverändert fortgeführt. Änderungen der zur Eröffnungsbilanz festgestellten allgemeinen Kapitalrücklage gemäß § 53 a GemHVO-Doppik M-V mussten nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 5 GemHVO-Doppik besteht die Möglichkeit, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z. B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebundenen Kapitalrücklage, mehrjährig insgesamt Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur Eröffnungsbilanz festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Muster 5a) aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen. Der Bestand zur Eröffnungsbilanz belief sich auf 533.900,67 €.

In 2021 erfolgte keine Entnahme.

Zweckgebundene Kapitalrücklagen **134.070,65 €** (98.441,24 €)

Der zweckgebundenen Kapitalrücklage wurden die im Finanzhaushalt vereinnahmten investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen in Höhe von 6.119,53 € (6.766,69 €) und die Infrastrukturpauschale in Höhe von 29.509,88 € (29.466,37 €) zugeführt.

Eine Entnahme zur Ergebnisverbesserung gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik war nicht erforderlich.

In der Vergangenheit wurden folgende Zuführungen und Entnahmen verbucht:

Jahr	Investive Schlüsselzuweisungen	Sonderhilfen	Differenz Afa/SopoAufl.	Entnahme zur Reduzierung Jahresfehlbetrag	Restbetrag zur Entnahme
2012	8.785,67 €	0,00 €	66.169,02 €	0,00 €	8.785,67 €
2013	0,00 €	0,00 €	60.816,95 €	8.785,67 €	0,00 €
2014	0,00 €	0,00 €	61.869,90 €	0,00 €	0,00 €
2015	220,56 €	0,00 €	62.798,99 €	220,56 €	0,00 €
2016	0,00 €	0,00 €	65.757,74 €	0,00 €	0,00 €
2017	5.390,17 €	0,00 €	67.846,54 €	5.390,17 €	0,00 €
2018	14.698,80 €	0,00 €	58.765,23 €	14.698,80 €	0,00 €
2019	8.329,41 €	0,00 €	62.257,08 €	8.329,41 €	0,00 €
2020	6.766,69 €	29.466,37 €	71.952,83 €	0,00 €	36.233,06 €
2021	6.119,53 €	25.509,88 €	62.257,08 €	0,00 €	67.862,47 €
Gesamt	50.310,83 €	54.976,25 €	640.491,36 €	37.424,61 €	67.862,47 €
noch zur Entnahme zur Verfügung			603.066,75 €		

Danach beläuft sich der Gesamtbestand auf 67.862,47 €.

Seit 2020 steht es gemäß § 15 FAG M-V den Gemeinden frei, unabhängig vom Haushaltsausgleich, bis zu 4 % der Schlüsselzuweisungen investiv zu binden. Hiervon wurde in 2021 Gebrauch gemacht. Zusätzlich erhalten die Gemeinden eine Infrastrukturpauschale. Von diesem Betrag können durch Zuführung in den laufenden Saldo auch laufende Zahlungen beglichen werden. Die Entlastung der Ergebnisrechnung erfolgt durch Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage.

Gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist es möglich, für in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommene Differenzbeträge aus Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen auch zur Senkung ggf. bestehender negativer Bestandsvorräte Entnahmen vorzunehmen und dadurch auch Jahresüberschüsse auszuweisen.

Hierfür stünden noch 603.066,75 € grundsätzlich zur Verfügung.

Der negative Ergebnisvortrag beläuft sich auf -711.095,55 €.

In 2021 sind keine Entnahmen erfolgt.

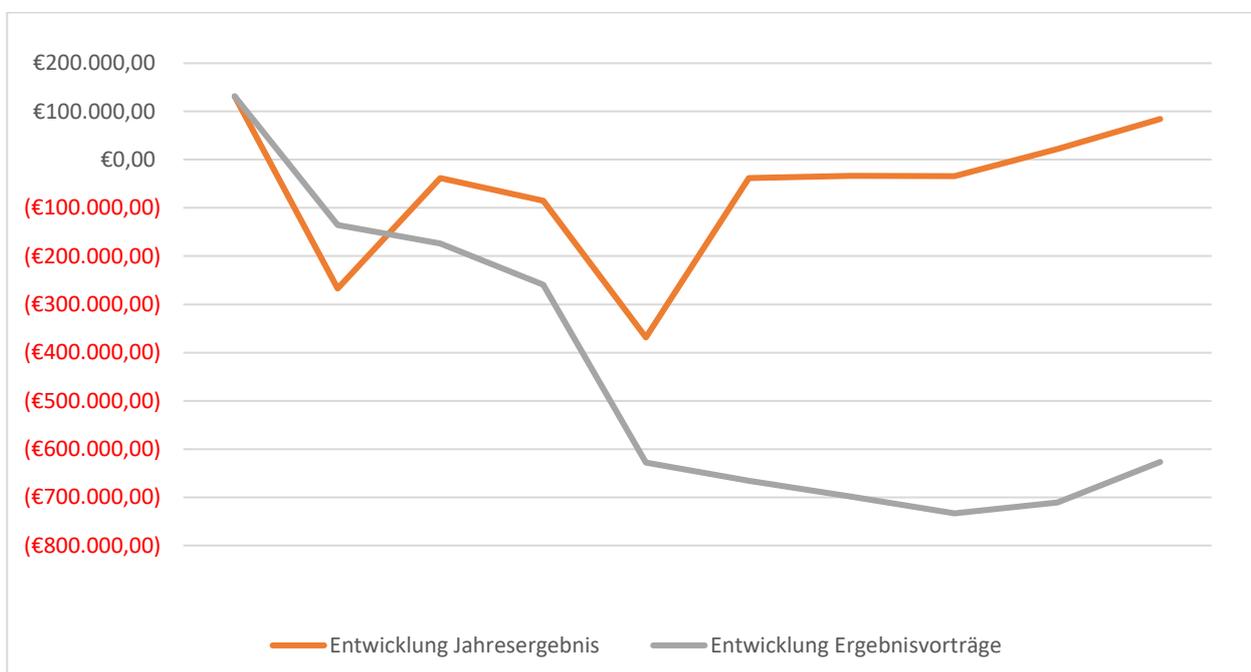
Die nunmehr noch ausgewiesene zweckgebundene Kapitalrücklage resultiert zusätzlich aus der weiter vorgetragenen kameralen Sonderrücklage für Zahlungen an den Entschädigungsfonds in Höhe von **62.208,18 €** (62.208,18 €).

Finanzausgleichsrücklage **0,00 €** (60.647,78 €)

Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage für die künftigen Belastungen aus dem Finanzausgleich (Finanzausgleichsrücklage) waren in 2018 gegeben. Dieser wurden somit 60.647,78 € zugeführt. Die Auflösung der Rücklage hat spätestens im dritten Haushaltsfolgejahr nach Bildung der Rücklage zu erfolgen. Somit war die Rücklage in 2021 aufzulösen. In 2021 lagen keine Voraussetzungen für die Bildung einer Finanzausgleichsrücklage vor.

Ergebnisvortrag **-711.095,55 €** (-733.329,72 €)

Das negative Ergebnis aus der Ergebnisrechnung der Vorjahre wurde entsprechend vorgetragen. Der Ergebnisvortrag hat sich wie folgt entwickelt:



Jahresüberschuss/ -fehlbetrag **84.232,23 €** (22.234,17 €)

Das Jahresergebnis betrug 84.232,23 € und erhöhte so das auszuweisende Eigenkapital.

Der durch Überschüsse in Folgejahren zu deckende Fehlbetrag saldiert sich damit auf -626.863,32 € (-711.095,55 €).

Durch Entnahmen aus der allgemeinen und zweckgebundenen Kapitalrücklage würde sich der Fehlbetrag auf -25.100,18 € verringern.

Eigenkapitalquote **81,17 %** (80,99 %)

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten sowie der Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierungen sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i. d. R. auch geringere Zinssätze auf Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen bspw. an ausgelagerten Unternehmen.

Die durchschnittliche Eigenkapitalquote der Landkreise und großen Städte (kreisfreie und große kreisangehörige Städte) betrug in 2020 betrug lt. LRH im Mittelwert 35,12 %.

Da die Bilanzsumme nach Abschreibungen auf das Anlagevermögen sank, konnte die Eigenkapitalquote trotz negativem Ergebnis stabil gehalten werden. Sie ist weiterhin als gut zu bezeichnen.

Eigenkapitalquote 2 (wirtschaftliches Eigenkapital) **97,29 %** (95,57 %)

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten})}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung.

Hierfür liegen keine Vergleichswerte vor.

Eigenkapitalveränderungsquote: **82,23 %** (80,52 %)

Hiermit wird das Eigenkapital zum Bilanzstichtag zum Eigenkapital zur Eröffnungsbilanz ins Verhältnis gesetzt:

$$\text{Eigenkapitalveränderungsquote} = \frac{\text{Eigenkapital zum Jahresabschluss}}{\text{Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag}} * 100$$

Bei einem Wert von mind. 100 % hat die Kommune das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht.

Dies ist hier nicht erreicht worden.

Laut Bericht des LRH 2021 sind die Eigenkapitalveränderungsquoten in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten meist über 100 %.

Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV) **8.021,88 €/EW** (8.038,49 €/EW)

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Anlagenintensität/ Anlagenquote (brutto) **82,33 %** (86,27 %)

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i.d.R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen.

Die Veränderung des Anlagevermögens um -82.198,05 € (-44.058,08 €) auf 2.885.989,89 € (2.968.187,94 €) resultierte aus:

Zugänge		
Konto	Beschreibung	Betrag
071	Kleintransporter, Löschgruppenfahrzeug (Anl.-Nrn.: 58, 400)	1.923,82 €
0917	geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen (Anl.-Nr.: 72)	401,00 €
gesamt		2.324,82 €
planmäßige Abschreibungen		84.522,87 €
Veränderung gesamt		-82.198,05 €

Die Entwicklung der Anlagen im Bau stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2020	Zugang	Aktivierung	Aufwand	31.12.2021
	- in EUR -				
Erwerb Infrastrukturvermögen	3.553,13	401,00	0,00	0,00	3.954,13
Summe	3.553,13	401,00	0,00	0,00	3.954,13

Der Anteil an nicht planmäßig abschreibbarem Anlagevermögen beträgt 1.525.291,18 € (1.525.291,18 €). Dies entspricht 53,60 % (54,74 %) des Eigenkapitals.

Reinvestitionsquote **2,75 %** (214,69 %)

$$\text{Reinvestitionsquote} = \frac{\text{Auszahlungen für Anlagevermögen}}{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}} * 100$$

Damit das Vermögen einer Kommune erhalten bleibt, ist ein Wert von 100 % anzustreben und beschreibt den langfristigen Substanzverlust bei Werten unter 100% bzw. unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und Neuaufbau bei über 100 %.

Sehr hohe Werte von weit über 100 % führen zu erhöhten Abschreibungen in der Zukunft.

Der Mittelwert in den Landkreisen und großen Städten in MV lag in 2020 bei 179,54 %.

Anlagenveränderungsquote **92,29 %** (94,92 %)

$$\text{Anlagenveränderungsquote} = \frac{\text{Anlagevermögen im akt. Jahresabschluss}}{\text{Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz}} * 100$$

Der Substanzverlust (unter 100 %) bzw. die Substanzmehrung (über 100%) unter Berücksichtigung der Reinvestitionen gegenüber der erstmaligen Feststellung der Werte zum Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz in Höhe von 3.126.981,92 € wird hier ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass zwischenzeitlich aufgrund von gesetzlichen Neuregelungen Ausbuchungen von bislang im Anlagevermögen dargestellten geringwertigen Vermögensgegenständen (bewegliche Gegenstände) zu verzeichnen waren.

Die Sonderposten zum Anlagevermögen veränderten sich im Zeitraum seit der Eröffnungsbilanz von 354.163,95 € auf nunmehr 564.848,76 € (501.512,32 €) und stiegen damit um 210.684,81 € (147.348,37 €), mithin um 59,48 % (41,60 %).

Es zeigt sich, dass mehr Investitionen insbesondere aus Sonderposten finanziert wurden.

Infrastrukturquote **51,06 %** (53,82 %)

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur (Straßen, Wege, Plätze etc.) gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgeaufwendungen), die aus der Infrastruktur resultieren sowie das Verhältnis zu Gebäuden, Flächen und beweglichen Vermögensgegenständen an. In der Regel ist dieses Infrastrukturvermögen nicht veräußerbar.

Sonderpostenquote/ -intensität (Brutto-Sonderpostenquote) **19,57 %** (16,90 %)

$$\text{Sonderpostenintensität} = \frac{\text{Sonderposten zum Anlagevermögen}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist. Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Die Veränderung in Höhe von 63.336,44 € (-1.469,69 €) auf nunmehr 564.848,76 € (501.512,32 €) resultiert aus Zugängen aus Straßenbaubeiträgen für die Straße „Zum Möwenort“ in Höhe von 65.733,85 €, Fördermitteln für die Anschaffung eines Abbiegeassistenten in Höhe von 1.500,00 € und dem pauschalen finanziellen Ausgleich für den Wegfall der Straßenbaubeiträge in Höhe von

18.368,38 € abzüglich planmäßiger Auflösungen in Höhe von -22.265,79 €.

<u>Forderungsquote</u>	17,11 %	(13,24 %)
ohne Einheitskasse	2,06 %	(1,70 %)

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigung}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

Die Forderungen vor Wertberichtigungen erhöhten sich um 144.385,61 € (64.277,31 €) auf 599.942,03 € (455.556,42 €).

Von dem Gesamtforderungsbestand musste der bei der Einheitskasse verwaltete und als Forderung ausgewiesene Liquiditätsbestand in Höhe von 527.716,16 € (397.187,36 €) abgezogen werden, so dass vor Einzelwertberichtigung lediglich 72.225,87 € (58.369,06 €) als Forderungen bestehen.

<u>durchschnittlicher Wertberichtigungssatz</u>	0,00 %	(0,00 %)
--	---------------	-----------------

$$x = \frac{\text{Summe aller Wertberichtigungen}}{\text{Nominalwert aller Forderungen (ohne Einheitskasse)}} * 100$$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtigt wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesen der Verwaltung.

Wertberichtigungen wurden in einem Umfang von 0,00 € (0,00 €) vorgenommen.

Laut Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 3 Jahre sind, einzelwertberichtigt. Gleichwohl wird die Eintreibung weiterverfolgt. Damit erfolgt eine vertretbare Risikoeinschätzung.

<u>Verschuldungsgrad</u>	2,87 %	(4,98 %)
---------------------------------	---------------	-----------------

Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis der Netto-Gesamtverbindlichkeiten zum Eigenkapital an.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100 % bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100 % heißt hingegen, dass die Gemeinde mehr Schulden hat, als sie Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Im Haushaltsjahr 2021 ist eine Minderung des Verschuldungsgrades zu verzeichnen.

Pro-Kopf-Verschuldung **186,95 €/EW** (324,26 €/EW)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl, bezog sich dort allerdings lediglich auf die Investitionskredite.

Laut DESTATIS liegen die Daten für die Gesamtverschuldung der Kommunen (inkl. kreisfreier Städte, Ämter und Landkreise) vor. Diese berücksichtigt sämtliche Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen.

Die durchschnittliche Pro-Kopfverschuldung betrug demnach in 2021: 4.431 €/ EW (Flächenländer Ost: 3.455 €/ EW, Flächenländer West: 5.228 €/ EW).

Die Kommunen in M-V weisen damit die höchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Die aufgenommenen **Investitionskredite** der Gemeinde belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von 52.182,67 € (71.326,22 €). Sie verringerten sich in Höhe der planmäßigen Tilgungen von 19.143,55 € (18.974,15 €). Der Pro-Kopf-Wert beläuft sich auf **119,41 €/ EW** (166,65 €/ EW).

Laut Bericht des LRH betragen die Investitionsverschuldungen der Kommunen in 2021 durchschnittlich 1.180 € pro Einwohner.

Die Gemeinde hält außerhalb ihres Kernhaushaltes lediglich Anteile an Zweckverbänden (Kommunaler Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG, Zweckverband Wasserversorgung

und Abwasserbeseitigung Insel Usedom), deren Verbindlichkeiten aufgrund der Vielzahl der beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht unmittelbar zurechenbar sind.

Damit ist die Verschuldung der Gemeinde insgesamt als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Kreditquote **1,49 %** (2,07 %)

$$\text{Kreditquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Kreditquote ist ein Indikator für den Grad der Verschuldung aus Investitionskrediten
Hier sind sämtliche Investitionskredite berücksichtigt.

Der LRH stellte in den Landkreisen und großen Städten einen Mittelwert von 18,24 % in 2020 für 2019 fest. Hierbei blieben jedoch die Kreditaufnahmen beim Landesförderinstitut und weiteren öffentlichen Stellen unberücksichtigt (lediglich Bilanzpositionen 4.2 + 4.3).

Bezogen auf diese Bilanzpositionen beträgt der Verschuldungsgrad in der Gemeinde 1,83 % (2,56 %)

durchschnittliche Schuldentilgungsdauer **2,73 Jahre** (4,33 Jahre)

$$x = \frac{\text{Investitionskredite}}{\text{Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten}}$$

Die Tilgungsdauer zeigt den Zeitraum an, der bei gleichmäßiger Tilgung zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten benötigt würde, soweit keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden.

Bei hier vorliegenden Annuitätendarlehen beschleunigt sich der Abbau durch eingesparte Zinsen.

Bei Ablauf einer Zinsvereinbarung können niedrigere Zinsen und dafür ggfs. auch höhere Tilgungsraten vereinbart werden.

Anteil des Kapitaldienstes (Zins und Tilgung) pro Einwohner **45,08 €/EW** (46,03 €/EW)

$$x = \frac{\text{Kapitaldienst (Zins und Tilgung)}}{\text{Einwohner}}$$

Durchschnittlich belief sich der planmäßige Kapitaldienst in MV 2021 auf 124 €/EW.

Er ist in der Gemeinde in 2021 als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

In 2021 belaufen sich die Zahlungen für Zinsen und Tilgungen auf insgesamt 19.700,40 € (19.700,40 €).

Der Kapitaldienst belastet die Finanz- und Ertragslage der Gemeinde mit 3,36 % (3,56 %) der Auszahlungen, bzw. 3,06 % (3,01 %) der Aufwendungen (maßgeblich für den Haushaltsausgleich) kaum und trägt aufgrund der höheren Tilgung zu einem schnelleren Abbau der Verschuldung bei.

Die Kreditzinsen belasten die Aufwendungen mit 0,10 % (0,13 %) (Zinsaufwandsquote).

Fremdmittel/Durchlaufende Gelder/ungeklärte Zahlungsvorgänge:

In der Bilanz werden folgende Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Verwahr- und Vorschussgeldern ausgewiesen.

Konto	Bezeichnung	01.01.2021	31.12.2021	+ / -
		in EUR		
1160217920001	ungeklärte Zahlungsvorgänge	61,74 €	0,00 €	-61,74 €
Summe		61,74 €	0,00 €	-61,74 €
Konto	Bezeichnung	01.01.2021	31.12.2021	+ / -
		in EUR		
1160237950001	ungeklärte Zahlungsvorgänge	0,00 €	292,00 €	292,00 €
Summe		0,00 €	292,00 €	292,00 €
Veränderung der Durchlaufenden Gelder				353,74 €
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen aus der Finanzrechnung				353,74 €
Differenz				0,00 €

Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive	0,00 €	(0,00 €)
Passive	13.396,47 €	(13.772,66 €)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich aus der Abgrenzung der Grabnutzungsentgelte von 9.731,86 € (10.317,46 €) und aus der Abrechnung des Wohnungsverwalters in Höhe von 3.632,61 € (3.455,20 €) und der Hundesteuer in Höhe von 32,00 €.

Von der Regelung des § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Bildung von Rechnungsabgrenzung bis zu 1.000 € pro Abgrenzung zu unterlassen, wurde Gebrauch gemacht. Laut Bewertungsrichtlinie entfällt danach die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten bis zu einem Betrag von 300,00 € brutto. Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsentgelte werden hingegen immer gebildet.

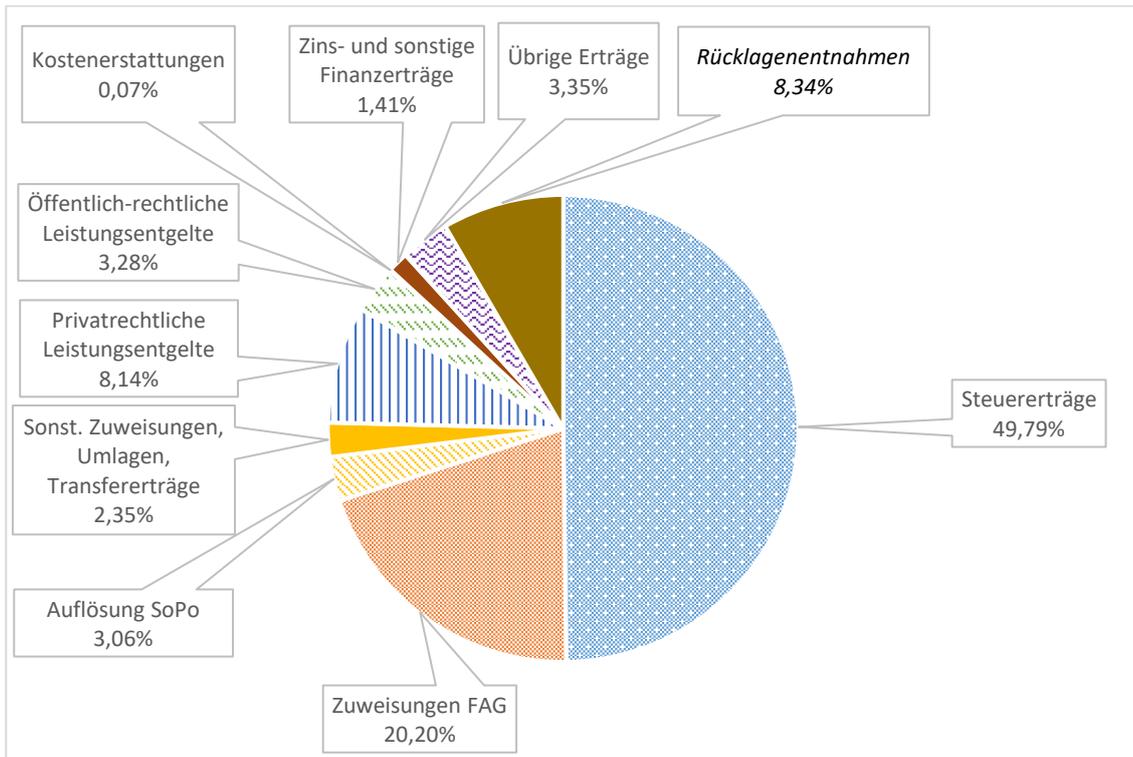
Prognose

Die Vermögenslage ist als stabil zu bezeichnen.

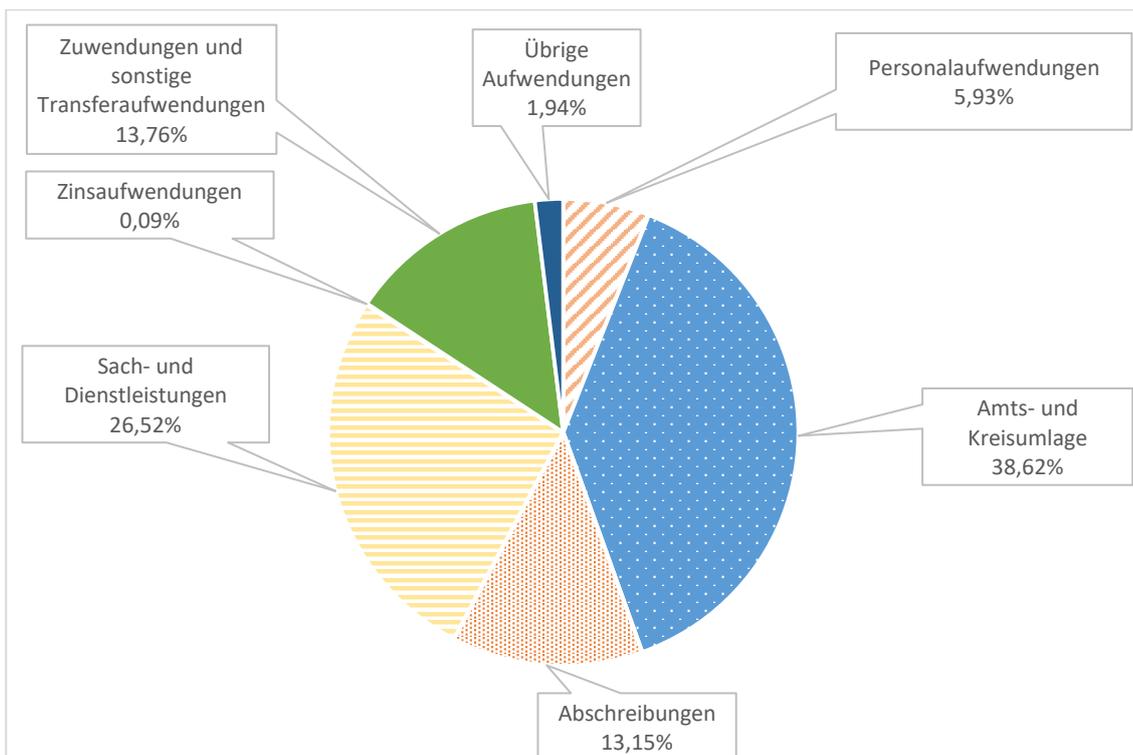
Mögliche Risiken ergeben sich aus dem hohen negativen Ergebnisvortrag, der durch eine Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage aus EÖB-Bestand der laufenden liquiden Mittel und der zweckgebundenen Kapitalrücklage jedoch deutlich gesenkt, allerdings noch nicht ausgeglichen werden könnte.

4.2 Ertragslage

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis 2021		Gesamtermächtigungen 2021		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	362.112,27	54,3	290.720,00	46,7	71.392,27
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranfererträge	163.982,43	24,6	168.850,00	27,2	-4.867,57
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	105.360,39	15,8	106.720,00	17,2	-1.359,61
Kostenerstattungen und -umlagen	511,55	0,1	0,00	0,0	511,55
Zins- und sonstige Finanzerträge	10.278,28	1,5	8.080,00	1,3	2.198,28
Übrige Erträge	24.333,49	3,7	47.540,00	7,6	-23.206,51
Summe der Erträge	666.578,41	100	621.910,00	100	44.668,41
Personalaufwendungen	38.136,60	5,9	41.020,00	5,0	-2.883,40
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	170.502,34	26,5	240.020,00	29,3	-69.517,66
Abschreibungen	84.522,87	13,1	82.290,00	10,1	2.232,87
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranferaufwendungen	336.772,94	52,4	346.680,00	42,4	-9.907,06
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	601,85	0,1	1.070,00	0,1	-468,15
Übrige Aufwendungen	12.457,36	1,9	107.270,00	13,1	-94.812,64
Summe der Aufwendungen	642.993,96	100	818.350,00	100	-175.356,04
Jahresergebnis (vor Rücklage ndotierung)	23.584,45	3,5	-196.440,00	-31,6	220.024,45
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	0,00	0,0	120.840,00	19,4	-120.840,00
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	60.647,78	9,1	0,00	0,0	60.647,78
Jahresergebnis (nach Rücklage ndotierung)	84.232,23	3,5	-75.600,00	-12,2	99.184,45

Gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der als Ergebnisvortrag verbuchte Fehlbetrag aus Vorjahren belief sich auf -711.095,55 € (-733.329,72 €).

Planmäßig war mit einem Jahresergebnis in Höhe von -196.440,00 € (-184.326,56 €) vor bzw. -75.600,00 € (-76.380,00 €) nach Rücklagenveränderung gerechnet worden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde somit **planmäßig nicht erreicht**.

Im Jahresergebnis wurden 23.584,45 € (-20.005,83€) vor Rücklagenveränderung ausgewiesen. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 53,97 €/EW (-46,74 €/EW).

Es wurden keine Entnahmen aus investiv gebundenen Zuweisungen gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik vorgenommen. Die Veränderung der Rücklagen bezieht sich auf die Auflösung der in 2018 gebildeten Finanzausgleichsrücklage in Höhe von 60.647,78 €.

Das Jahresergebnis erhöht sich damit auf 84.232,23 €.

Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrages aus Vorjahren saldiert sich der **Gesamtfehlbetrag** der Ergebnisrechnung auf **-626.863,32 €** (-711.095,55 €), mithin **-1.434,47 €/EW** (-1.661,44 €/EW).

Damit ist die Ergebnisrechnung **ebenfalls nicht ausgeglichen**.

Die Ergebnisverbesserung vor Rücklagenveränderung beläuft sich insgesamt auf 220.024,45 € (+164.320,73 €).

Ertragsseitig haben insbesondere Mehrerträge im Bereich der Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 71.392,27 €, der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte i.H.v. 2.182,57 €, Kostenerstattungen in Höhe von 511,55 € und der Zinserträge i.H.v. 2.198,28 € zu einer Verbesserung des Ergebnisses beigetragen. Minderaufwendungen im Bereich der Personalaufwendungen in Höhe von 2.883,40 €, der Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 69.517,66 €, der Zuwendungen in Höhe von 9.907,06 €, der Zinsaufwendungen in Höhe von 468,15 € und der sonstigen laufenden Aufwendungen in Höhe von 94.812,64 € führten zur einer weiteren Verbesserung des Ergebnisses. Diese werden zum Teil von allgemeinen Mindererträgen sowie Mehraufwendungen abgefangen.

Den Zinsaufwendungen für Investitionskredite in Höhe von 556,85 € (726,39 €) und aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer in Höhe von 45,00 € (1.126,00 €) stehen Zins- und sonstige Finanzerträge in Höhe von 10.278,28 € (16.087,03 €) entgegen. Dies führte zu einem Finanzergebnis von 9.676,43 € (14.234,64 €).

Kennzahlen:

Steuerquote **52,44 %** (46,88 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten Erträge der Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Steuern}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den Gesamterträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z. B. von Finanzausgleichsmitteln).

Durchschnittlich finanzieren sich die Kommunen 2021 in MV mit 28,8 % (27,3 %) ihrer Erträge aus Steuern, (Flächenländer Ost: 32,6 % (29,3 %), finanzschwache Flächenländer West: 40,5 % (37,4 %)). Gewerbesteuerkompensationen flossen nicht in die Steuererträge ein.

Steuerertrag	nominal:	349.568,27 € (297.111,02 €)
	pro Einwohner:	799,93 € (694,11 €)

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuereinnahmen lagen in MV in 2021 laut Bericht des Landesrechnungshofes bei 893 € (818 €), die der finanzschwachen Flächenländer West bei 1.328 € (1.163 €) und der Flächenländer Ost durchschnittlich bei 977 € (844 €).

Danach ist die Gemeinde Lütow als steuerschwach zu bezeichnen.

Die Gemeinde Lütow hat 2021 244,41 €/EW (229,90 €/EW) Einkommensteuern und 265,47 €/EW (151,88 €/EW) Gewerbesteuern vereinnahmt.

Die Hebesätze für die Realsteuern lagen in 2021 bei folgenden Werten im Vergleich zu den Durchschnittswerten des kreisangehörigen Raums in M-V:

	Hebesätze lt. Haushaltssatzung der Gemeinde	Nivellierung 2021 auf Basis 2018	Nivellierung 2024 auf Basis 2020 ab 2022
Grundsteuer A	310 v. H.	323 v. H.	335-340 v. H.
Grundsteuer B	400 v. H.	427 v. H.	435-439 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.	381 v. H.	389-391 v. H.

Die durch das FAG für 2021 festgesetzten Nivellierungssätze werden für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage zu Grunde gelegt und gelten auch noch für 2022.

Mit dem FAG 2024 werden voraussichtlich rückwirkend auf Werte von 2022 neue Nivellierungshebesätze festgelegt. Nach gegenwärtiger Einschätzung, die sich auf die Daten des Jahres 2020 stützt, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Nivellierungshebesätze 2024 zum Steueraufkommen 2022 für die Grundsteuer A um 12 bis 15 Prozent Punkte, die Grundsteuer B um 8 bis 12 Prozentpunkte und Gewerbesteuer um 8 bis 10 Prozentpunkte erhöhen könnten.

Der Wert wurde differenziert für die kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen ermittelt.

Die Nivellierungshebesätze sind grundsätzlich als rechnerische Größe zu verstehen, die für die Gesamtermittlung der Finanzausgleichsmasse von Bedeutung ist. Lediglich für finanzschwache Kommunen kommen den Werten besondere Bedeutungen zu.

Die absolute Höhe der Steuern ist allerdings auch abhängig von der Einkommens- und Gewerbestruktur einer Gemeinde sowie von der Bundesgesetzgebung zur Höhe der Steuern. Insbesondere zu den Grundsteuern wurden nunmehr neue gesetzliche Regelungen geschaffen, die nach mehrjähriger Übergangsfrist bis 2024 zu grundsätzlichen Neufestsetzungen führen werden. Damit wird die Vergleichbarkeit in Zukunft in der bisherigen Form nicht mehr gegeben sein.

Die Ermittlung der neuen Grundlagen erfolgt während des Jahres 2022.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem jahresbezogenen Überschuss. Es besteht jedoch weiterhin ein negativer Gesamtfehlbetrag. Zur Haushaltssicherung und -konsolidierung ist eine weitere Anpassung über die Nivellierungshebesätze anzuraten.

Die Gemeinde erhält daneben Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Zuweisungen aus FAG-Mitteln	nominal:	146.868,82 €	(162.400,55 €)
	pro Einwohner:	336,08 €	(379,44 €)
	Anteil an den Erträgen:	22,03 %	(25,63 %)

Dieser Wert zeigt im Verhältnis auf, wie hoch die Abhängigkeit der Gemeinde von Zuweisungen des Landes ist.

Durchschnittlich wurden im Land MV 2021 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.726 € (1.703 €) pro Einwohner ausgereicht (Finanzschwache Flächenländer Ost: 1.429 € (1.451 €), Finanzschwache Flächenländer West: 1.519 € (1.542 €)).

Damit werden die unterdurchschnittlichen Steuereinnahmen (Vergleichswerte s. o.) kompensiert.

Darin enthalten sind auch Ausgleichszahlungen für gesetzliche übertragene Aufgaben an Ämter und Kreise sowie diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen eine amtsangehörige Gemeinde regelmäßig nicht profitieren kann.

Des Weiteren sind seitens des LRH in 2020 und 2021 auch Gewerbesteuerkompensationen hier eingerechnet worden

Darin enthalten sind auch Zuweisungen für zentralörtliche Aufgaben an die Zentren, übergemeindliche Aufgaben an Ämter und Kreise sowie diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen eine amtsangehörige Gemeinde regelmäßig nicht profitieren kann.

In 2021/2022 sind mit der Überarbeitung und Neufassung des FAG 2020 60 %, auf Basis ermittelter gemeindeindividueller Bedarfe und unter Berücksichtigung einer eingeführten Mindestfinanzausstattung von 90 % der unterhalb von 90 % der Durchschnittsfinanzkraft liegenden individuellen Finanzkraft festgesetzt worden. Hiervon profitiert ein Großteil der Kommunen.

Die noch immer verbleibende Lücke zwischen Aufwendungen und Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen muss grundsätzlich aus sonstigen Erträgen gedeckt werden.

Weitere wesentliche Erträge konnten aus den Konzessionsabgaben mit 169.121,13 € (16.964,25 €) und Gewinnanteilen des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.DIS AG mit 10.227,28 € (10.290,03 €) erzielt werden. Mieterträgen der Wohnungsverwaltung stehen Aufwendungen aus Abschreibung, Zinsen und Unterhaltung entgegen, im Ergebnis wurde ein Überschuss in Höhe von 21.761,79 € (-8.872,50 €) erwirtschaftet.

Darüber hinaus erhält die Gemeinde Erträge aus Zweitwohnungssteuern in Höhe von 35.031,69 € (35.125,16 €), die bei den Zuweisungen und Umlagen des FAG nicht einbezogen werden und so die

Gemeinde zusätzlich stärken.

Durch diese zusätzlichen Erträge war ein jahresbezogener Haushaltsausgleich möglich.

<u>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</u>	nominal:	46.152,57 €	(42.139,51 €)
	pro Einwohner:	105,61 €	(98,46 €)
	Steigerung seit 2012:	29,24 %	(18,01 %)

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden auf Grundlage von Satzungen bzw. Landesverordnungen erhoben und bilden die Kontengruppe 43 ohne Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen ab.

Im Bericht des Landesrechnungshofes wurde darauf aufmerksam gemacht, dass viele Kommunen die Entgelte in zu geringem Umfang erheben und in ihrer Entwicklung hinter den Verbraucherpreisen und auch der Entwicklung in den anderen neuen Bundesländern zurückblieben und sieht hier nicht gehobene Einnahmepotentiale.

Pro Kopf wurden in den kreisangehörigen Gemeinden insgesamt 86 €, davon in amtsfreien Gemeinden 95 € und amtsangehörigen Gemeinden 80 sowie Amtsverwaltungen 7 € in 2019 vereinnahmt.

Für 2021 liegen lediglich pro-Kopf Gesamterträge aus der kommunalen Ebene i.H.v. 162 € (158 €) in MV, 182 € (176 €) in den Flächenländern West und 203 € (195 €) in den Flächenländern Ost vor. Eine Differenzierung nach Gemeindegrößenklasse ist nicht erfolgt. Die Steigerung der Verbraucherpreise betrug von 2012 bis 2022 ca. 21,2 % (bis 2020: 8,7 %).

Der notwendigen Anpassung von Gebührensatzungen kommt damit eine besondere Bedeutung zu.

<u>Umlagendeckungsquote</u>	Anteil an den Erträgen:	37,25 %	(35,83 %)
	nominal:	248.307,22 €	(227.079,29 €)
	pro Einwohner:	568,21 €	(530,56 €)

$$\text{Umlagendeckungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Amtsumlage und Kreisumlage}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Amts- und Kreisumlagen die Erträge binden und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Gemeinde.

Die Umlageverpflichtungen der Gemeinde Lütow beliefen sich in 2021 auf 248.307,22 € (227.079,29 €), davon Kreisumlage 171.852,77 € (168.152,02 €), mithin 393,26 €/EW (392,88 €/EW) und Amtsumlage 76.454,45 € (58.927,27 €), mithin 174,95 €/EW (137,68 €/EW). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 568,21 € (530,56 €/EW).

Hinzu kommen Schulkostenbeiträge in Höhe von 47.732,70 € (40.118,90 €), mithin 109,23 € (93,74 €) pro Einwohner, und die gesetzlich verpflichteten Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von 75.921,72 € (77.800,93 €), mithin 173,73 € (181,74 €) pro Einwohner, die zu einer **Gesamtquote in Höhe von 55,80 %** (54,44 %) führen und somit noch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten aus dem Ergebnis lassen.

Die Einflussmöglichkeiten auf die letztgenannten Umlagen sind nur sehr begrenzt über die Gemeinde möglich.

Abschreibungen bezogen auf die Erträge **12,68 %** (14,29 %)

Personalaufwandsquote **5,93 %** (5,95 %)

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

In der Gemeinde Lütow ist ein Beschäftigter mit 0,75 VBE angestellt.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} * 100$$

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus.

Je nach Größe und Struktur einer Gemeinde sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Die Personalaufwendungen der Gemeinde sind im Wesentlichen über die Amtsumlage im Amt entstanden, die hier ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf die Aufwendungen für den Bürgermeister und die Gremien der Gemeinde und Feuerwehr sowie auf einen Gemeindearbeiter.

Da durch den Beschäftigten u. a. pflichtige Aufgaben zur Verkehrssicherheit erfüllt werden, sieht das Rechnungsprüfungsamt hier derzeit keinen Einsparungsspielraum.

Insgesamt wurden Personalaufwendungen in Höhe von 38.136,60 € (38.898,00 €) verausgabt. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 87,27 € (90,88 €). Davon entfielen auf Beschäftigte 29.031,40 € (29.089,72 €), mithin 66,43 €/EW (67,97 €/EW) und auf ehrenamtliche Tätigkeiten 9.105,20 € (9.808,23 €), mithin 20,84 € (22,92 €/EW).

Durchschnittlich wurden in 2021 in MV 755 €/EW (722 € /EW), in den Finanzschwachen Flächenländern West 886 €/EW (845 € /EW) und in den finanzschwachen Flächenländern Ost 902 €/EW (876 €/EW) aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2020 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 422,41 € (385,03 €) pro Einwohner, bezogen auf die Mitarbeiter 411,24 € (374,33 €) pro Einwohner.

<u>Sach- und Dienstleistungsquote</u>	Anteil an Aufwendungen:	26,52 %	(30,42 %)
	pro Einwohner:	390,17 €	(464,60 €)
	nominal:	170.502,34 €	(198.850,47 €)

Der Anteil der Aufwendungen der Kontengruppe 52 umfasst u.a. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Infrastruktur, Fahrzeuge, die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, Kosten für Strom, Wasser, Gas, usw., Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, etc. an den ordentlichen Aufwendungen

Durchschnittlich wurden 2021 pro Einwohner 543 €/EW (394 €), entsprechend 18,82 % der Aufwendungen in MV verausgabt.

<u>Aufwandsdeckungsgrad</u>	103,67 %	(96,94 %)
------------------------------------	-----------------	------------------

(oder auch: Deckungsgrad der Verwaltungstätigkeit)

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Summe der Erträge}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht

höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft nicht zu erreichen sein und hier auch nicht erreicht.

Der Vergleich des RPA Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o.g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert zwischen 80 % und 90 % bewegte.

Die vom Landesrechnungshof untersuchten 12 großen Städte und Landkreise wiesen meist Werte über 100 % auf.

Abschreibungen bezogen auf die Aufwendungen **13,15 %** (12,50 %)

Abschreibungsquote **2,41 %** (2,37 %)

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer **32,67 Jahre** (34,81 Jahre)

$$x = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Restnutzungsdauer des Anlagevermögens an. Dieser sollte grundsätzlich stabil gehalten werden, indem entstandene Abschreibungen im Anlagevermögen durch Neuinvestitionen ersetzt werden.

Abschreibungslastquote **26,34 %** (24,45 %)

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}} * 100$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken.

Freiwillige Leistungen

In 2021 wurden insbesondere folgende freiwillige Aufwendungen geleistet:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag
11100.56420000	Verpflegung	80,10 €
11100.56420000	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden	171,40 €
12600.52420000	Verpflegung	29,77 €
12600.56930000	Repräsentationen	51,79 €
28100	Produktergebnis „Heimat- und sonstige Kulturpflege	3.731,11 €
gesamt		3.326,03 €
Vorjahr		3.326,03 €

Die freiwilligen Leistungen umfassen **0,56 %** (1,13 %) der Erträge und **0,58 %** (1,09 %) der Aufwendungen bzw. **8,54 €/Einwohner** (16,70 €/EW).

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird in Anlehnung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung 1 – 1,5 % an freiwilligen Leistungen für defizitäre Gemeinden als angemessen erachtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens Perlin wurde ein Satz von angemessenen 5 % benannt, der jedoch kommunalaufsichtlich nicht zwingend geteilt wird.

Der Begriff „freiwillige Leistungen“ ist lediglich in Abgrenzung zu den lt. Kommunalverfassung beschriebenen gesetzlichen Pflichtaufgaben und den gesetzlich übertragenen Aufgaben zu verstehen. Mit diesem Begriff werden in der Regel die sonstigen Aufgaben der Daseinsvorsorge beschrieben, die gerade auch im kommunalen Bereich vorgehalten werden und daher auch seitens des Landes zumindest in den zentralen Orten mitfinanziert werden. Damit sind diese nicht im Sinne von „überflüssig“ zu definieren.

Die freiwilligen Leistungen werden seitens des Rechnungsprüfungsamtes als angemessen betrachtet.

Die Verwaltung ist insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

Prognose

Die Gesamterträge konnten die laufenden Aufwendungen decken.

Künftig entstehende Fehlbeträge können nur noch bedingt abgefangen werden. Hierfür besteht die Möglichkeit einer Rücklagenentnahme in Höhe des laufenden Saldos zur EÖB. Ein Ausgleich des negativen Bestandsvortrages wird dadurch jedoch noch nicht möglich. Dadurch bleibt die Ertragslage weiter angespannt.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2021 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich Folgendes:

	Ist 2021		Gesamtermächtigungen 2021		+ / -
	€	%	€	%	€
Summe der laufenden Einzahlungen	631.972,01	100,0	569.030,00	100,0	62.942,01
Summe der laufenden Auszahlungen	586.097,60	92,7	736.060,00	129,4	-149.962,40
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	45.874,41	7,3	-167.030,00	-29,4	212.904,41
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	124.949,41	19,8	81.850,00	14,4	43.099,41
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.505,21	3,4	22.200,00	3,9	-694,79
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	103.444,20	16,4	59.650,00	10,5	43.794,20
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	149.318,61	23,6	-107.380,00	-18,9	256.698,61
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	19.143,55	3,0	19.160,00	3,4	-16,45
sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	-19.143,55	-3,0	-19.160,00	-3,4	16,45
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	353,74	0,1	0,00	0,0	353,74
Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten gegenüber dem Amt	130.528,80	20,7	-126.540,00	-22,2	257.068,80
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	26.730,86	4,2	-186.190,00	-32,7	212.920,86
Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00				
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus dem investiven Bereich	0,00				
Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2021/ 2020	527.716,16		397.187,36		130.528,80

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2021 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen, die seitens der Einheitskasse des Amtes für die Gemeinde vorgenommen wurden. (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u.a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf in Vorjahren gebildete Forderungen und Verbindlichkeiten, bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO aus dem Saldo der laufenden Zahlungen -167.030,00 € (-151.113,15 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus dem Vorjahr 469.751,09 € (419.790,99 €) abzüglich von planmäßigen Kredittilgungen 19.160,00 € (18.990,00 €) zu bilden und in der Haushaltsplanung **gegeben**.

Gegenüber den Planansätzen wurden die laufenden Ein- und Auszahlungsermächtigungen durch Übertragungen aus Haushaltsvorjahren nicht verändert.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 45.874,41 € (68.934,11 €) und damit eine Verbesserung um 212.904,41 € (220.047,26 €) erzielt. Unter Berücksichtigung der regulären Tilgungen in Höhe von 19.143,55 € (18.974,01 €) und dem Vortrag des positiven Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von 469.751,09 € (419.790,99 €) war der Haushaltsausgleich **ebenfalls gegeben**.

Der jahresbezogene Saldo beläuft sich auf 26.730,86 € (49.960,10 €), mithin 61,17 €/EW (116,73 €/EW), hierauf Tilgungen mit 19.143,55 € (18.974,01 €), mithin 41,52 €/EW (44,33 €/EW).

Der Ausgleich unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik beläuft sich auf 496.481,95 € (469.751,09 €), mithin 1.136,11 €/EW (1.097,55 €/EW).

Damit war sowohl der jahresbezogene als auch der gesetzliche Ausgleich der Finanzrechnung gegeben.

Seitens des Landesrechnungshofs werden die jahresbezogenen Salden der laufenden Rechnung für 2021 vor und nach Abzug der planmäßigen Tilgung erstmalig nach Größenklasse ausgewiesen.

Diese stellten sich 2021 wie folgt dar:

Gemeindegröße	bis 500 EW	500 bis 999 EW	1.000 bis 4.999 EW	5.000 bis 9.999 EW	10.000 bis 20.000 EW	über 20.000 EW
ohne Tilgung	193	242	199	270	147	204
mit Tilgung	140	183	154	214	115	162
Planmäßige Tilgungen	53	59	45	56	32	42
2019 ohne Tilgung	226	287	248	183	162	309
2019 mit Tilgung	174	236	202	127	129	129
2019 planmäßige Tilgungen	52	51	46	56	33	180

Die Finanzsituation der Kommunen hat sich durch Einmalzahlungen in 2020 und verbesserten Finanzausgleich deutlich verbessert.

Deckungsgrad der planmäßigen Tilgungen **239,63 %** (363,31 %)

$$x = \frac{\text{Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen}}{\text{planmäßige Tilgungen}} * 100$$

Die Kennzahl gibt an, ob der Saldo aus den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen die planmäßigen Tilgungen deckt und somit der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht ist. Im Falle eines Haushaltsausgleichs liegt diese Kennzahl bei mindestens 100 %.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 59.650 € (55.727,15 €) gerechnet.

Die Ansätze wurden durch Übertragungen aus Haushaltsvorjahren nicht verändert.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit schließt mit einem Betrag von 103.444,20 € (19.018,65 €) ab. Gegenüber der Planung wurde demnach eine Verbesserung in Höhe von 43.794,20 € (-36.708,50 €) erzielt.

Diese resultiert aus Mehreinzahlungen in Höhe von 43.099,41 € und Minderauszahlungen in Höhe von 694,79 €.

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich auf insgesamt 21.505,21 € (57.016,57 €), mithin **49,21 €** (133,22 €) pro Einwohner.

Laut Bericht des Landesrechnungshofes wurden 2018 im kreisangehörigen Raum hier durchschnittlich **257 €/EW** (198 €/EW) getätigt-

Für 2021 liegen lediglich Gesamtinvestitionsauszahlungen aller Kommunen inkl. kreisfreier Städte und Landkreise mit 465 (492) €/EW vor. Der kreisangehörige Bereich bleibt hinter diesen Werten deutlich zurück. In den Flächenländern West betrug der Wert durchschnittlich 385 €/EW, in den Flächenländern Ost 404 €/EW. Zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Investitionskraft wurde mit dem neuen FAG ab 2020 wiederum eine Infrastrukturpauschale eingeführt, die zusammen mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zügig zu einem verstärkten Aufholprozess eingesetzt wurden. Für den kreisangehörigen Raum liegen keine aktuellen Vergleichswerte vor.

Gesamtfinanzlage

Durch einen positiven Saldo aus laufenden Zahlungen in Höhe von 45.874,41 € (68.934,11 €) und einen positiven Saldo im investiven Bereich in Höhe von 103.444,20 € (19.018,65 €) wurde ein *Finanzmittelüberschuss in Höhe von 149.318,61 € (87.952,76 €)* erwirtschaftet.

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelüberschuss vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern in der Gemeinde: **+ 341,69 € EW** (+205,50 €/EW).

In 2021 betrug dazu im Vergleich laut LRH das Finanzierungssaldo pro Einwohner in Gemeinden bereinigt um die 5% höchsten und Finanzierungsdefizite bzw. -überschüsse (damit ohne auffällige Gemeinden mit Sondereffekten, diese zumeist in kleinen Gemeinden gegeben)

in der Größenklasse unter 500 EW:	+246 €/EW,	243 Gemeinden davon 56 mit Defizit (23,05 %), Spannbreite 2.814 €
500 – 1.000 EW:	+253 €/EW,	240 Gemeinden davon 54 mit Defizit (22,5 %), Spannbreite 1.620 €
1.000 – 5.000 EW:	+183 €/EW,	192 Gemeinden davon 46 mit Defizit (23,96 %), Spannbreite 1.537 €
5.000 – 10.000 EW:	+132 €/EW,	31 Gemeinden davon 11 mit Defizit (35,48 %), Spannbreite 1.034 €
10.000 – 20.000 EW:	+84 €/EW,	11 Gemeinden davon 3 mit Defizit (27,27 %), Spannbreite 458 €

Über 20.000 EW: +85 €/EW, 7 Städte davon 2 mit Defizit (28,57 %),
Spannbreite 296 €

Im Gesamtlandesdurchschnitt wurden im kreisangehörigen Raum Überschüsse in Höhe von 155 € pro Einwohner ausgewiesen.

In allen Größenklassen wiesen 24 % aller Gemeinden ein Defizit aus.

Die Finanzsituation hat sich bei vielen kreisangehörigen Kommunen jedoch gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert, was jedoch auch auf die Gewerbesteuerkompensationsmittel, Entschuldungshilfen nach § 27 FAG M-V und die Infrastrukturpauschalen zurück zu führen ist.

Bereinigt um Einmaleffekte aus diesen Zahlungen ist noch keine positive Schlussfolgerung bezüglich der langfristigen strukturellen Lösung der Finanzsituation für die finanzschwachen Gemeinden zu ziehen.

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die ordentlichen und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o.g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den ordentlichen und außerordentlichen Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten.

Liquiditätsentwicklung

Zu den o. g. Werten kommt nunmehr der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten mit 19.143,55 € (-18.974,01 €) hinzu.

Zusammen mit der Veränderung der durchlaufenden Gelder in Höhe von 353,74 € (5.526,97 €) ist eine **Gesamtverbesserung** in Höhe von **130.528,80 €** (63.451,78 €) auf nunmehr 527.716,16 € (397.187,36 €) eingetreten ist. Davon beziehen sich auf die

Gemeinde Lütow	+113.577,86 €	(+73.176,07 €)
Wohnungsverwaltung	+16.950,94 €	(-9.724,29 €)

Prognose

Die positive Liquidität der Gemeinde konnte weiter ausgebaut werden und kann mittelfristig negative Entwicklungen abfangen. Es ist daher auch in den nächsten Jahren lediglich von unausgeglichenen Ergebnishaushalten auszugehen, da die Finanzrechnungen durch den jeweiligen Vortrag noch ausgeglichen werden können.

4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Interne Leistungsverrechnungen wurden nicht vorgenommen. Ziele und Leistungskennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt worden, so dass eine Analyse bzw. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde insofern nur eingeschränkt möglich ist.

Folgende 2 Teilhaushalte wurden gebildet:

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte		
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte	
01 Verwaltung	11100	Verwaltungssteuerung	
	11104	Kommunale Gremien	
	11400	Sonstige zentrale Dienste	
	11401	Grundstücks- und Gebäudemanagement	
	11402	Liegenschaften	
	11403	Bauhof	
	11602	Zahlungsabwicklung/Kasse	
			12600 Brandschutz
	21100	Grundschulen	
	21500	Regionale Schulen	
	28100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	
	36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	
	36600	Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	
	51100	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
			52203 Wohnungsverwaltung
	54000	Konzessionsabgabe	
	54100	Gemeindestraßen	
	54200	Kreisstraßen	
	54800	Häfen	
	55203	Förderung von Wasser-, Boden- und Deichverbänden	

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte
	55300 Friedhofs- und Bestattungswesen 55500 Land- und Forstwirtschaft 57300 Allg. Einrichtungen und Unternehmen	
02 Zentrale Finanzleistungen	61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 62600 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	61100 Steuern allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Gemäß § 4 Absatz 5 und 7 GemHVO-Doppik sind in jedem Teilhaushalt wesentliche und sonstige Produkte mit Zielen und Kennzahlen darzustellen.

Wesentliche Produkte wurden in den Teilhaushalten 1 und 2 gebildet.

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der Produkte waren im Plan zum Teil und in der Rechnung noch nicht enthalten.

Die Darstellungen entsprechend § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik sollten in den nächsten Jahresabschlüssen und Haushalten nachgeholt werden.

Wesentliche ordentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
12600 - Brandschutz	-63.430	-32.173,22	-52.530	-21.137,32
52203 – Wohnungsverwaltung	6.010	21.761,79	13.510	28.764,20
61100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen , allg. Umlagen	181.020	249.100,37	210.520	285.501,48

Die Prüfung und Analyse der Steuerung werden zukünftig auch Gegenstand der Rechnungsprüfung sein. Dies war zum Jahresabschluss 2021 noch nicht Gegenstand der Prüfung.

4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V i. V. m. §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Anlagenübersicht,

- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Laut Muster 5a stellt sich die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2021 wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen:

Anfangsbestand	469.751,09 €
+ jahresbezogener Saldo 2021	+26.730,86 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2021	496.481,95 €
hierin: Zuführung aus dem investiven Bestand	0,00 €
Zuführung zum investiven Bestand	0,00 €

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand	-72.501,99 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen	103.444,20 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2021	30.942,21 €
hierin: Zuführung aus dem laufenden Bestand	0,00 €
Zuführung zum laufenden Bestand	0,00 €

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand	-61,74 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen	353,74 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2021	292,00 €

Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2020	397.187,36 €
+ Veränderung 2021	130.528,80 €
Gesamtliquiditätsbestand per 31.12.2021	527.716,16 €

davon	Gemeinde	477.713,97 €
	Wohnungsverwaltung	50.002,19 €

4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden keine Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2022 übertragen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Die Anlage gemäß Muster 19 berücksichtigt eine Aufteilung nach Teilhaushalten. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen wurden nicht übertragen.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 18.04.2024 den folgenden **ingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Gemeinde Lütow dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Lütow

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung der Bürgermeister, Herr Heiko Dahms, erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Lütow sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss u. a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde Lütow sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 hat zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

Aus dem Jahresabschluss 2014 besteht folgender Hinweis weiter fort:

- Mahngebühren sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. **(F)**

→ *Die Feststellung betrifft auch den Jahresabschluss 2019. Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: *Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.*

Mit diesen **Einschränkungen** und **Hinweisen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Lütow.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Lütow fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2021 3.505.560,49 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2021 81,17 %.

Die Verbindlichkeitsquote beträgt zum 31. Dezember 2021 2,33 %.

*Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag bilanziell **nicht überschuldet**.*

*Die genehmigte Höhe der Kassenkredite wurde im Haushaltsjahr **nicht** überschritten.*

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt 23.584,45 €.

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2021 60.647,78 €.

Das Jahresergebnis 2021 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 84.232,23 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt -711.095,55 €.

Insgesamt ergeben sich hieraus zu deckende Mittel von -626.863,32 €.

*Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.*

Die Finanzrechnung weist für 2021 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von +45.874,41 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite

verbleibt ein Saldo in Höhe von 26.730,86 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt 469.751,09 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **gegeben**.*

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2021 21.505,21 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 124.949,41 €.

*Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen
abgenommen um* 19.143,55 €.

*Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse haben insgesamt
zugenommen um* 130.528,80 €.

Der Haushaltsausgleich ist insgesamt nicht gegeben.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2021 zu folgender Feststellung geführt:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.
Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2021.

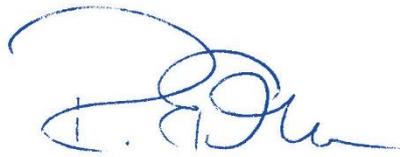
6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/ oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 18.04.2024



Eschenauer
Leiterin RPA



Ertel
Prüfer



Heyden
Prüfer